

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Wuppertal

Satzung des Kreisverbandes (KV) Wuppertal

Stand August 2021

Präambel

Der Grundkonsens der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN inklusive seiner Präambel gilt auch für den Kreisverband Wuppertal. Die im Grundkonsens von BÜNDNIS 90 und DIE GRÜNEN vereinbarten Inhalte und Ziele bilden auch für uns die Grundlage unserer politischen Arbeit.

Die Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Landesverband Nordrhein-Westfalen und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundesverband einschließlich Frauenstatut, Vielfaltsstatut, Urabstimmungsordnung, Beitrags- und Kassenordnung sowie Schiedsgerichtsordnung sind für den Stadtverband verbindlich und finden, soweit durch diese Satzung nicht zulässig anders geregelt, sinngemäß Anwendung.

Der Kreisverband setzt sich zum Ziel, im Rahmen der Grundsätze und des Programms der Partei parlamentarische und außerparlamentarische Arbeit zu leisten und so an der politischen Willensbildung mitzuwirken. In der parlamentarischen Arbeit versteht er sich auch als Organ außerparlamentarischer Aktivitäten zur Herstellung menschengemäßer und naturgerechter Lebensverhältnisse. Im außerparlamentarischen Raum sollen seine Mitglieder Bürger*inneninitiativen, Arbeitskreise, Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen in ihren Aktivitäten unterstützen, wenn diese mit den Grundsätzen und dem Programm der Partei vereinbar sind.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Wuppertal sind Kreisverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landesverband Nordrhein-Westfalen.

(2) Der Kreisverband hat seinen Sitz in Wuppertal. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der kreisfreien Stadt Wuppertal.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Partei kann werden, wer keiner anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei oder konkurrierenden Wähler*innenvereinigung angehört und sich zu den Grundsätzen und dem Programm der Partei bekennt sowie das 14. Lebensjahr vollendet hat. Die deutsche Staatsbürgerschaft ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

(2) Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Wuppertal gleichzeitig Mitglied in der GRÜNEN JUGEND Nordrhein-Westfalen und der GRÜNEN JUGEND Wuppertal. Ein Widerruf ist möglich und

muss gegenüber dem Landesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schriftlich erklärt werden.

(3) Über die Aufnahme entscheidet in der Regel der Kreisvorstand. Wird eine Aufnahme abgelehnt, hat der Vorstand dies schriftlich gegenüber dem/der Bewerber*in zu begründen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann bei einer Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der gültigen Stimmen. In Streitfällen entscheidet das Landesschiedsgericht.

4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Kreisvorstand. Sie endet durch Austritt, Eintritt in eine andere im Gebiet der Bundesrepublik tätige Partei im Sinne des Parteiengesetzes, durch Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste, durch Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er ist sofort wirksam.

(5) Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich im Wohnort. Bei begründetem Antrag kann der Kreisvorstand auch ein Mitglied aufnehmen, das seinen Wohnsitz nicht in Wuppertal hat. Dies ist nicht möglich, wenn diese Person bereits in einem anderen KV Mitglied ist.

(6) Auf Antrag von mindestens 15% der Mitglieder kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Über einen Ausschluss entscheidet das zuständige Schiedsgericht.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht:

1. An der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der üblichen Weise, z.B. Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken.

2. An überörtlichen Delegiertenversammlungen als Gast teilzunehmen.

3. Im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von Kandidat*innen mitzuwirken.

4. Sich selbst bei diesen Anlässen im Rahmen der Gesetze und Satzungen um eine Kandidatur zu bewerben.

5. Innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

6. Auf umfassende Informationen über alle Aktivitäten der Partei nach innen und außen. Jedes Mitglied kann jederzeit von den zur Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung Beauftragten Aufschluss über deren Aktivitäten verlangen und Einsicht in schriftliche Unterlagen nehmen.

7. Sich mit anderen Mitgliedern im Rahmen der Grundsätze des Programms der Partei auf örtlicher und sachlicher Ebene zu zeitlich befristeten oder unbefristeten Arbeitsgemeinschaften und Stadtteilgruppen zusammenzuschließen. Arbeitsgemeinschaften und Stadtteilgruppen sind der Mitgliederversammlung

verantwortlich und kommen nicht zustande oder werden aufgelöst, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Jahreshauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung dies beschließen.

Arbeitsgemeinschaften und Stadtteilgruppen teilen der Jahreshauptversammlung ihre Weiterarbeit mit und berichten schriftlich über ihre Arbeit. Unterbleibt diese Mitteilung, entscheidet die Jahreshauptversammlung oder eine Mitgliederversammlung über den Fortbestand.

Wenn Mitglieder im Verlauf des Jahres Arbeitsgemeinschaften und Stadtteilgruppen gründen wollen, zeigen sie dieses Interesse dem Vorstand an, der dann eine vorläufige Anerkennung bis zur nächsten Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung aussprechen kann. Sollte der Vorstand die vorläufige Anerkennung verweigern, muss er dies gegenüber den Gründungswilligen schriftlich erklären. Diese haben gegenüber der nächsten Mitgliederversammlung das Recht, über die Entscheidung des Vorstandes erneut entscheiden zu lassen.

Arbeitsgemeinschaften und Stadtteilgruppen haben innerhalb der Partei selbstständigen Charakter und das Recht, sich eigene Geschäftsordnungen zu geben. Die thematisch zuständigen Vorstandsmitglieder und Fraktionsmitglieder sollen von den Arbeitsgemeinschaften und Stadtteilgruppen zu den regelmäßigen Sitzungen eingeladen werden.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

1. Den Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Partei anzuerkennen.
2. Seinen Beitrag regelmäßig zu entrichten.
3. Kommunale Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreisverband Wuppertal leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Mandatsbeiträge an den Kreisverband. Die Höhe der Beiträge wird von einer Mitgliederversammlung vor der Aufstellung der jeweiligen Kandidat*innen für die nächste Legislatur beschlossen.

§ 4 GRÜNE JUGEND

(1) Die GRÜNE JUGEND Wuppertal ist die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Wuppertal. Sie ist als Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei einzusetzen sowie die besonderen Interessen der GRÜNEN JUGEND in den Organen der Partei zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken. Die GRÜNE JUGEND organisiert ihre Arbeit autonom.

(2) Die GRÜNE JUGEND Wuppertal hat das Recht, Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 5 Organe des Kreisverbandes

(1) Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn und so lange die Hälfte seiner gewählten Mitglieder, hierunter mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, anwesend ist. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(3) Die Organe des Kreisverbandes tagen öffentlich. Sie können durch einfachen Beschluss die Öffentlichkeit und gegebenenfalls auch die Parteiöffentlichkeit ausschließen. Der Ausschluss der Parteiöffentlichkeit ist nur aus Gründen der Wahrung von Persönlichkeitsrechten möglich.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes, ihre Beschlüsse können nur durch sie selbst oder durch Urabstimmung aufgehoben werden.

(2) Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel öffentlich. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit kann mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung entschieden werden.

(3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und der einzuhaltenden Antrags-, Melde- und Bewerbungsfristen. Soll über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Kreisverbandes gemäß §12 dieser Satzung beraten werden, muss dies in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung angegeben werden. Sofern es die gesetzlichen Vorgaben erfordern, kann die Einladung auch per Brief erfolgen. Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage vor dem Termin. Bei einer Einladung auf dem Postweg soll die Einladung drei Tage vor Beginn der Einladungsfrist zur Post aufgegeben werden.

Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist auf 7 Kalendertage verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss in der Einladung begründet werden.

Auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder muss der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über Satzung, Programme und Wahlprogramme, den Haushalt und den Vorstandsbericht. Vor der Beschlussfassung über den finanziellen Teil des Vorstandsberichtes nimmt sie den Bericht der Rechnungsprüfer*innen entgegen. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, die Rechnungsprüfer*innen und die Bewerber*innen für die Kommunalwahlen.

Die Mitgliederversammlung diskutiert aktuelle und grundsätzliche politische Schwerpunktthemen. Sie vergibt Weisungen, Voten oder Meinungsbilder an die Delegierten auf Bundes- und Landesebene. Sie beschließt auch über Annahme und Änderung des lokalen Parteiprogramms.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit einer Eingangsfrist von 4 Tagen vor der Versammlung in der Geschäftsstelle oder über das aktuell verwendete digitale Werkzeug (derzeit: Antragsgrün) einzureichen. Für Satzungsänderungen gilt eine Antragsfrist von 7 Tagen.

Änderungsanträge müssen mit einer Frist von 48 Stunden vor Beginn der Versammlung in der Geschäftsstelle oder im digitalen Werkzeug eingegangen sein. Für Änderungsanträge an Satzungsänderungen gilt eine Frist von 4 Tagen.

Später gestellte Anträge können nur mit der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten der Versammlung behandelt werden. Dringlichkeitsanträge sowie Anträge zur Änderung oder Ergänzung fristgerechter oder nachträglich zugelassener Anträge können jederzeit gestellt werden. Diese Fristen gelten nicht für Versammlungen mit verkürzter Einladungsfrist.

Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes.

(6) Auf Mitgliederversammlungen haben Nichtmitglieder des Kreisverbandes Rede- und Antragsrecht, nicht aber Stimmrecht. Nichtmitgliedern kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder das Rede- und Antragsrecht entzogen werden.

§ 7 Die Jahreshauptversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, grundsätzlich im ersten Quartal, findet eine Mitgliederversammlung in Form einer Jahreshauptversammlung (JHV) statt. Die JHV befasst sich mit den unter (2) bis (5) genannten Aufgaben. Sie wird vom Kreisvorstand schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen.

(2) Die Jahreshauptversammlung beschließt den Haushalt, wählt den Kreisvorstand, mindestens zwei Rechnungsprüfer*innen und die Delegierten für den Landesparteirat (LPR), die Landesdelegiertenkonferenz (LDK), sowie die Bundesdelegiertenkonferenz (BDK) in geheimer Wahl.

(3) Delegierte werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Ausnahme bilden Wahlparteitage, zu denen gesonderte Delegiertenwahlen erfolgen. Die Jahreshauptversammlung kann jederzeit den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abwählen.

(4) Die Jahreshauptversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes entgegen. Dessen finanzieller Teil ist durch die Rechnungsprüfer*innen zu prüfen. Das Ergebnis ist der Jahreshauptversammlung vor der Beschlussfassung in schriftlicher Form vorzulegen. Danach entscheidet die Jahreshauptversammlung über die Entlastung des Kreisvorstands.

(5) Die Jahreshauptversammlung beschließt über die Satzung sowie eine mögliche Geschäftsordnung, die Finanz- und Sonderbeitragsordnung, das Gleichberechtigungsstatut, die Beteiligungsordnung und die Wahlordnung.

§ 8 Der Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- zwei gleichberechtigte Sprecher*innen, darunter mindestens ein quotiert besetzter Platz,
- die/der Schatzmeister*in,
- sowie weitere 5-7 Mitglieder.

Der Vorstand muss quotiert nach den Vorgaben des Gleichberechtigungsstatuts besetzt sein.

Durch den Kreisverband abhängig Beschäftigte können nicht Teil des Vorstandes sein.

(2) Die beiden Sprecher*innen sind für die politische Außendarstellung des Kreisverbandes verantwortlich. Gemeinsam mit der*dem Kassierer*in bilden sie den geschäftsführenden Vorstand, der den Kreisverband mit jeweils zwei Personen gemäß § 26 (2) BGB nach außen vertritt. Der geschäftsführende Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

3) Der Vorstand vertritt den Kreisverband nach innen und außen. Er leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er führt eigenverantwortlich und weisungsbefugt die Geschäftsstelle. Er nimmt Einstellungen, Versetzungen und Entlassungen vor.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl und für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zunächst wird der geschäftsführende Vorstand gewählt, dann die weiteren Mitglieder. Der Vorstand kann, bei Zustimmung von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung, maximal drei Monate über diese Zeit hinaus bis zur rechtsgültigen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt bleiben. Diese Fälle müssen gegenüber der Mitgliederversammlung entsprechend begründet werden. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet auch im Falle von Nachwahlen mit der Neuwahl des Vorstandes.

Eine unmittelbar folgende Kandidatur für dasselbe Amt ist mit einfacher Mehrheit nur einmal möglich. Weitere unmittelbar folgende Kandidaturen für dasselbe oder ein anderes Vorstandsamt erfordert eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Wuppertal werden. Mitglieder der Fraktion im Rat der Stadt Wuppertal können nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes werden. Eines der weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes soll ein Mitglied der GRÜNEN JUGEND Wuppertal sein.

Eines der weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes kann ein Mitglied der Fraktion im Rat der Stadt Wuppertal sein. Dieses Mitglied darf nicht auch Mitglied im Fraktionsvorstand der Ratsfraktion der Stadt Wuppertal sein.

(6) Der Vorstand erfüllt die Verpflichtung zur Überprüfbarkeit seiner Entscheidungen dadurch, dass er jedem Mitglied Einsicht in die Protokolle seiner Sitzungen ermöglicht.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Stadtteilgruppen

(1) Innerhalb des Kreisverbandes können sich Stadtteilgruppen bilden. Die Stadtteilgruppen entsprechen dem räumlichen Gebiet der Bezirksvertretungen Wuppertals. Mehrere Bezirksvertretungen können sich zu einer Stadtteilgruppe zusammenschließen.

(2) Eine Stadtteilgruppe kann nur durch Menschen gegründet werden, die ihren Wohnsitz in dem oder den entsprechenden Bezirken haben und Mitglied der Grünen sind. Zur Gründung sind mindestens vier Personen notwendig. Auf eine Quotierung der Antragssteller*innen ist zu achten.

(3) Die Anerkennung von Stadtteilgruppen erfolgt durch die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes.

(4) Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich in dem oder den Wohnbezirken. Bei begründetem Antrag kann die Stadtteilgruppe auch ein Mitglied aufnehmen, das seinen Wohnsitz nicht in dem oder den Bezirken hat. Eine Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Wuppertal ist nicht zwingend erforderlich.

(5) Die Stadtteilgruppen wählen nach den Regeln der Wahlordnung und des Gleichberechtigungsstatus des Kreisverbandes ein bis zwei Sprecher*innen mit einer Amtszeit von einem Jahr. Diese dienen dem Kreisvorstand, der Kreisgeschäftsstelle und anderen Parteiorganen als Ansprechpartner*innen und koordinieren die Arbeit innerhalb der Stadtteilgruppen.

(6) Die Mitgliederversammlung der Stadtteilgruppe tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist ihr höchstes beschlussfassendes Organ, wählt die jeweiligen Sprecher*innen und fasst Beschlüsse.

(7) Die Stadtteilgruppe berichtet auf der Jahreshauptversammlung des Kreisverbandes über ihre Arbeit.

(8) Die Stadtteilgruppen organisieren ihre Arbeit im Rahmen der Satzung des Kreisverbandes.

(9) Finanzielle Mittel können im Einzelfall beim Kreisvorstand beantragt werden.

§ 10 Parität

(1) Alle zu besetzenden Gremien und Organe sind paritätisch nach den Vorgaben des Gleichberechtigungsstatutes zu besetzen.

(2) Näheres regelt das Gleichberechtigungsstatut des Kreisverbandes Wuppertal, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 11 Satzungsbestandteile und -änderungen

(1) Teile dieser Satzung im Sinne des Parteiengesetzes sind:

- Das Gleichberechtigungsstatut des Kreisverbandes Wuppertal
- Die Finanzordnung des Kreisverbandes Wuppertal
- Die Beteiligungsordnung des Kreisverbandes Wuppertal
- Die Sonderbeitragsordnung des Kreisverbandes Wuppertal
- Die Wahlordnung des Kreisverbandes Wuppertal

(2) Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen geändert werden. Änderungen der Satzung sind nur bei eingehaltenen Antragsfristen und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.

§ 12 Auflösung des Kreisverbandes

(1) Eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung entscheidet über die Durchführung einer Urabstimmung über die Auflösung des Kreisverbandes. Die Urabstimmung wird unverzüglich vom Vorstand durchgeführt. Hierbei ist jedem Mitglied der Sachverhalt schriftlich zu erläutern. Es entscheidet die absolute Mehrheit der innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Urabstimmung bei Vorstand eingehenden Stimmscheine.

(2) Über die Verteilung des Vermögens nach Auflösung entscheidet die Urabstimmung.

§ 13 Inkrafttreten

Beschlüsse über die Satzung oder ihre Bestandteile oder über Statuten oder über andere Regelungen treten mit ihrer Verabschiedung (Beschluss) in Kraft. Dies gilt nicht für strukturverändernde Beschlüsse, diese treten erst nach Beendigung der beschlussfassenden Versammlung in Kraft.

Beschlossen durch Mitgliederversammlung am 20.08.2021.